

Rechtliche Fragen zu Babyklappen und anonymer Geburt*

Ulrike Riedel

Babyklappen sind Vorrichtungen an Krankenhäusern oder sozialen Einrichtungen, in denen man ein Baby unerkannt ablegen kann. Bei der anonymen Geburt entbinden Frauen ohne ihre Identität zu offenbaren und lassen danach in der Regel das Kind anonym zurück. Die anonymen Kinder werden dann von sozialen Einrichtungen oder, je nach Zuständigkeitsregelung in den Ländern, vom Jugendamt in Adoptionspflegestellen vermittelt und erhalten in der Regel durch Adoption neue Eltern.

Ziel der Einrichtung von Babyklappen und anonymen Geburten soll es sein, Neugeborenenentötungen zu verhindern. Man schätzt, dass jährlich mindestens 30 Neugeborene kurz nach der Geburt getötet werden. Im Jahr 2004 wurden nach einer Auswertung von Pressemeldungen 33 Neugeborene getötet bzw. „zum Tode“ ausgesetzt. Verlässliche Zahlen und Untersuchungen darüber gibt es aber nicht. Derzeit kann man sich nur auf die Presseberichterstattungen stützen. Von einer Dunkelziffer ist auszugehen.

Derzeitige Situation

Es gibt in Deutschland derzeit schätzungsweise 80 Babyklappen, die erste wurde im Jahr 1999 eingerichtet. Die Zahl der Angebote für anonyme Geburten ist nicht bekannt. Die Zahlen bekannter Neugeborenenentötungen sind jedoch seit vielen Jahren konstant und haben sich auch seit der Einführung von Babyklappen und anonymen Geburten entgegen der Hoffnung ihrer Unterstützer nicht vermindert.

Die anonymen Angebote haben ihren Zweck, den Lebensschutz von Neugeborenen zu verbessern, offenkundig nicht erreicht, Kindstötungen können damit nicht verhindert werden. Das lässt sich auch erklären: Nach den Erkenntnissen der Wissenschaft befinden sich Frauen, die ihr Kind nach der Geburt töten, in einer extremen psychischen Ausnahmesituation, in der sie

* Nach einem Vortrag auf dem 4. Süddeutschen Neonatologischen Pflergetag in Pforzheim, September 2005

nicht reflektiert handeln und planen können. Dies ist bei der Wahrnehmung von anonymen Angeboten aber erforderlich.

Die anonymen Angebote haben allerdings zur Folge, dass die Zahl von Findelkindern, die es ja immer schon gegeben hat, drastisch angestiegen ist. Wieviele Kinder bundesweit jährlich nach anonymen Geburten abgegeben oder in Babyklappen abgelegt werden und damit zu Findelkindern gemacht werden und wieviele davon endgültig anonym bleiben, ist bisher nicht erfasst. Nach einer nicht repräsentativen Befragung durch die Universität Hannover im Jahr 2002 bei ca. 50 % aller bundesdeutschen Babyklappenbetreiber und bei den Krankenhäusern, die anonyme Geburten anbieten, ergab sich, dass innerhalb von 2 Jahren mit Sicherheit 90 Kinder durch anonyme Angebote zu Findelkindern wurden. Bis Ende 2004 wurden etwa 150 bis 200 Kinder auf diese Weise zu Findelkindern.

Dass die Anzahl von Findelkindern seit Einführung der anonymen Angebote drastisch gestiegen ist, kann man am Beispiel Berlin noch präzisieren¹: Die Zahl der Kindstötungen ist in Berlin seit Einrichtung der anonymen Angebote nicht zurückgegangen. Nach der Polizeistatistik wurden in den Jahren vor Einrichtung der ersten Babyklappe durchschnittlich 1 bis 2 Kinder pro Jahr in sicherer Umgebung (d.h. „zum Leben“) ausgesetzt oder im Krankenhaus anonym zurückgelassen. Seit September 2001, dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung der anonymen Angebote, bis Ende 2004 wurden in Berlin dagegen insgesamt 32 Kinder anonym geboren oder in Babyklappen abgegeben.

Folgen für die Betroffenen, also die abgebende Mutter, das Kind und die annehmenden neuen Eltern

Der **abgebenden Mutter** wird es praktisch unmöglich gemacht, ihr Kind wiederzufinden, auch wenn sie dies später möchte. Der Weg zurück zum Kind ist

im Fall des anonym abgegebenen Kindes meist unmöglich oder viel schwerer als im geregelten Adoptionsverfahren. Die für eine Adoption zwingend erforderliche notarielle Zustimmung der Mutter nach Aufklärung und ausreichender Bedenkzeit, für die es zugunsten der Mutter keine Fristen gibt, kann nicht eingeholt werden. Es bleibt völlig offen, ob die Mutter des anonym abgegebenen Kindes mit einer Adoption und in Kenntnis aller Folgen wirklich einverstanden war. Bei der Abgabe in einer Babyklappe ist nicht einmal gewiss, dass es die Mutter war, die das Kind dort abgegeben hat. Die Adoptionsforschung zeigt, dass eine zu schnelle Weggabe eines Kindes meist lebenslanges Leid für die Mutter bedeutet.

Für das **Kind** bringt die Anonymität die vollständige und unaufhebbare Unkenntnis über die eigene Herkunft. Diese Ungewissheit wird das Kind meist ein Leben lang belasten und in seinem Selbstbewusstsein beeinträchtigen. Zur Entwicklung eines Kindes tragen soziale Elternschaft **und** Abstammung bei. Was davon für die individuelle Entwicklung eines Kindes später tragende Bedeutung erlangen wird, kann nicht vorhergesagt werden. Die Annahme, Anonymität helfe dem Kind, weil es dann von seiner vielleicht bedrückenden Entstehungsgeschichte nichts erfährt, ist durch die Adoptionsforschung seit langem gründlich widerlegt.

Für die **annehmenden Eltern** bedeutet die Anonymität der leiblichen Eltern den Verlust der Möglichkeit, dem Kind Fragen nach seiner Herkunft und Identität zu beantworten. In Beratungsgesprächen mit annehmenden Eltern zeigt sich bereits jetzt, dass das ein großes Problem wird. Bei regulärer Adoption können die Adoptiveltern dem Kind über seine Herkunft Auskunft geben und das Kind kann selber Auskunft über

¹ In Berlin werden anders als in anderen Bundesländern alle anonymen Kinder vom Landesjugendamt erfasst. Hier besteht eine Regelung, dass anonym geborene bzw. abgegebene Kinder nur von der Adoptionsvermittlungsstelle der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt werden können. Auch dies ermöglicht einen Überblick, den es in anderen Bundesländern nicht gibt.

Berufs- und Rechtsfragen

seine Herkunft verlangen und über das Jugendamt Kontakt zu seinen leiblichen Eltern herstellen.

Rechtliche Beurteilung der Anonymität

Internationales Recht:

Die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte leitet aus Art. 8 der Menschenrechtskonvention², der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützt, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ab. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits 1979 in einem Urteil festgestellt, dass ein Kind mit der Geburt rechtlich automatisch von seiner Mutter abstammt, ohne dass weitere Voraussetzungen wie z.B. eine Anerkennungserklärung, verlangt werden dürfen. Unvereinbar mit Art. 8 ist es, wenn ein Kind, und sei es auch nur einige Tage zwischen Geburt und Anerkennungserklärung, rechtlich ohne Mutter ist. Belgien hat daraufhin seine Regelung, wonach eine unverheiratete Mutter das Kind erst anerkennen musste, um als ihr Kind zu gelten, ändern müssen.

Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention³ räumt dem Kind das Recht ein, seine Eltern zu kennen. Art. 8 der gleichen Konvention gewährt ein Recht auf Wahrung der Identität. Art. 30 der Haager Kinderschutzkonvention von 1993⁴ verlangt die Aufbewahrung von Angaben über die Identität des Kindes.

Eine Regelung oder eine Praxis, die es anonymen Personen, Müttern oder Eltern erlaubt, die Identität und Herkunft eines Kindes durch anonyme Abgabe zu verdecken, wäre mit dem internationalen Recht nicht zu vereinbaren.

Dem widerspricht auch nicht das Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte von 2003⁵, das in der Presse vielfach herangezogen wurde, um die Zulässigkeit von anonymen Angeboten zu belegen, im Gegenteil. Das Urteil hat nur über die Vereinbarkeit des französischen Rechtes der geheimen Geburt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention entschieden und die Vereinbarkeit nur mit knapper

Mehrheit, unter Hinterlassung vieler ungeklärter Fragen, bejaht. Der konkrete Fall, über den der Gerichtshof zu entscheiden hatte, betraf eine völlig andere Sachlage als die Total-Anonymität, wie sie in Deutschland mit der Praxis der Babyklappen und anonymen Geburten herbeigeführt wird. Mit dem Urteil ist nichts darüber gesagt, ob anonyme Angebote nach deutschem Verfassungsrecht rechtmäßig wären und gesetzlich zugelassen werden könnten, und schon gar nichts darüber, ob sie dem geltenden innerstaatlichen Recht entsprechen.

Zum deutschen Recht:

Jeder Mensch hat aufgrund seines **Persönlichkeitsrechtes** nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz das Grundrecht auf Kenntnis seiner Abstammung. Dieses Grundrecht geht dem Kind, das anonym abgegeben wird, verloren.

Aber es geht keinesfalls nur um das Grundrecht auf Kenntnis der Abstammung. Dem anonym geborenen Kind gehen auch alle anderen Rechte, die auf Familie und Abstammung gründen, verloren. Und darüber hinaus wird mit den anonymen Angeboten unser System des Familienrechtes grundsätzlich in Frage gestellt.

Denn das Familienrecht basiert auf der unauflösbaren Verbindung von Mutter, Vater und Kind. Es kennt nicht die Möglichkeit, Elternrechte und Elternpflichten dadurch aufzuheben oder nicht entstehen zu lassen, dass die Eltern anonym bleiben bzw. nicht registriert werden. Dies folgt bereits aus Art. 6 Grundgesetz. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz sind „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Also Recht und Pflicht der Eltern gleichzeitig. Der Staat hat nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz eine besondere Schutzpflicht („Wächteramt“), für die Sicherstellung der Rechte und Pflichten zu sorgen. Er darf daher Einrichtungen, die auf die Anonymisierung von Kindern abzielen, weder unterstützen noch dulden und schon gar nicht durch Gesetze legalisieren.

Es geht konkret vor allem um das Recht des Kindes auf Fürsorge und Erziehung durch die Eltern, sein Unterhaltsrecht, Erbrecht und das Vormundschaftsrecht. Alle diese Rechte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Bei anonymer Abgabe eines Kindes werden die aus

der Familie folgenden Rechte und Pflichten zur Disposition unkontrollierbarer anonymer Personen gestellt. Das Kind wird faktisch elternlos und seine Rechte fallen ins Leere.

Das **Personenstandsrecht** dient der Verwirklichung dieser Rechte und Pflichten aus der Familie und Abstammung. Es sichert mit seinen Melde- und Dokumentationspflichten die gegenseitige Kenntnis von Eltern und Kindern oder jedenfalls die Möglichkeit der Zuordnung des Kindes zu den Eltern. Jede Geburt und die Identität der Mutter ist daher dem Standesbeamten zu melden und von diesem im Geburtenbuch einzutragen, §§ 16 bis 18 PStG. Diese Pflicht trifft auch die Hebamme, den Arzt und den Leiter der Klinik, in welcher das Kind geboren wurde, und zwar in der Reihenfolge: Bei Hausgeburten den Vater, die Hebamme, den Arzt, andere, die Kenntnis von der Geburt haben, und die Mutter; bei Klinikgeburten den Leiter der Klinik, in der das Kind geboren wurde.

Die anonymen Angebote bewegen sich also nicht im Graubereich des Rechts, wie oft verharmlosend gesagt wird, sondern sie sind rechtswidrig und müssen zurückgenommen werden. Was aber ist zu tun, solange die Betreiber der Angebote dies nicht tun und ein Kind in der Babyklappe einer Klinik abgegeben wurde oder dort anonym geboren wurde? Hier sind wenigstens die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Findelkindern einzuhalten. D.h. jedes unbekannt aufgefundene Kind muss nach §§ 25, 16, 17 Abs.1 Nr. 4 PStG unverzüglich, spätestens am nächsten Tag der Ortspolizeibehörde mit allen bekannten Angaben gemeldet werden. Denn solche Kinder sind Findelkinder nach § 26 PStG. Alle Beteiligten, die Ärzte, die Hebamme, die Schwestern und auch das Verwaltungspersonal und der Leiter der Anstalt sind von Gesetzes wegen Garanten für die Anzeige eines Findelkindes. Das Kind, vertreten durch seinen Vormund, hat aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Anspruch auf Auskunft über seine Eltern gegenüber jeder Person, die Daten besitzt, aus denen sich die Abstammung ergibt. Der Vormund des Kindes muss diesen Anspruch auf Kenntnis der Abstammung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgen. Er ist daher verpflichtet, allen Hinweisen auf die Identität des Kindes nachzugehen, Beweise zu sichern und

² Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950

³ UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989

⁴ Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Hager Übereinkommen vom 29. 5. 1993)

⁵ Odièvre versus France, Urteil vom 13. 2. 2003

für Aufklärung zu sorgen. Ärzte, Hebammen und andere sind dem Vormund auskunftspflichtig. Eine Schweigepflicht oder ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht insoweit nicht. Sie sind verpflichtet, dem Jugendamt, dem Vormundschaftsgericht und dem bestellten Vormund ihre Kenntnisse und Beobachtungen, die zur Klärung der Herkunft und Identität des Kindes beitragen können, mitzuteilen.

Die derzeitige Praxis sieht leider anders aus. Oft versuchen Vormünder, soweit sie überhaupt bestellt sind, nicht einmal, die Eltern des Kindes ausfindig zu machen, in der irrigen Annahme, dass die der Mutter oder den Eltern versprochene Anonymität gewahrt bleiben müsse. Ärzte und Klinikpersonal meinen, sie müssten Hinweise, die zur Aufklärung der Identität des Kindes führen könnten, verschweigen, da es sich um eine anonyme Geburt handelte. Mitarbeiterinnen von privaten Trägern, die anonyme Angebote anbieten, lassen sich oft sogar von den anonymen Müttern unter einem Decknamen der Mutter eine Vollmacht unterschreiben, mit der sie sich die Ausübung der Sorge über das Kind übertragen lassen, ohne das Jugendamt oder das Vormundschaftsgericht, die für die Bestellung eines Vormundes zuständig sind, einzuschalten. Jemand aus der Klinik, in der das Kind geboren wurde, bezeugt in diesen Fällen, dass die Unterschrift tatsächlich von der Frau stammt, die das Kind geboren hat. Dies geschieht unter Ausnutzung einer Regelungslücke im Gesetz, das zwar eine Frist für die Meldung eines Findelkindes beim Standesamt, nicht aber für die Einschaltung des Jugendamtes und Vormundschaftsgerichtes vorsieht. Ärzte und Schwestern, die ein anonymes Kind in ihrer Klinik in Obhut haben, sollten sich weigern, ein Kind an eine mit Decknamen-Vollmacht ausgestattete „Bevollmächtigte“ herauszugeben. Sie sollten stattdessen sofort das Jugendamt einschalten. Dieses schaltet wiederum das Vormundschaftsgericht an, das der anonymen Mutter und der „Bevollmächtigten“ mit Decknamen-Vollmacht die Personensorge entziehen muss, weil es einen anonymen Sorgeberechtigten nicht geben kann und setzt von Amts wegen einen Vormund ein. Nur eine solche Lösung entspricht dem geltenden Recht und dem Wohl des Kindes. Der Vormund hat dann alles zum Wohl des Kindes zu veranlassen.

Die Praxis begegnet auch deshalb erheblichen rechtlichen Bedenken, weil Berater oder Anbieter von Babyklappen und anonymen Geburten sich mit ihrer Tätigkeit anmaßen, selbst und ohne rechtsstaatliche Kontrolle zu entscheiden, ob das Kind von den Eltern bzw. der Mutter getrennt wird. Nach dem Kinder- und Jugendhilferecht kann aber eine so schwerwiegende Entscheidung wie die Trennung von Eltern und Kind nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen (z.B. Adoption, schwere Vernachlässigung des Kindes) und in einem rechtsstaatlich geregelten Verfahren angeordnet werden. Die Trennung durch eine „private“ Anonymitätszusage einer sozialen Einrichtung oder Klinik ist zudem faktisch viel einschneidender und endgültiger als jedes legale Verfahren, bei dem die Zuordnung von Eltern und Kind möglich bleibt. Die Einrichtungen maßen sich damit eine Kompetenz an, die ihnen nach dem Gesetz nicht zukommt.

Zum Lebensschutz der betroffenen Kinder

Die anonymen Angebote werden von ihren Unterstützern wie gesagt damit gerechtfertigt, dass dadurch das Leben von neugeborenen Kindern gerettet werden kann, die ansonsten von ihren Müttern getötet oder lebensgefährdend ausgesetzt würden. Die Frauen befänden sich also in einem Ausnahmezustand mit der Folge, dass ihr Handeln als sog. außergesetzlicher Notstand gerechtfertigt sei. Gegenüber dem höherrangigen Lebensrecht des Kindes müssten seine anderen Rechte und die Rechte der Eltern zurücktreten. Es gibt aber wie dargelegt keine validen Hinweise dafür, dass durch anonyme Angebote Leben gerettet wird und alle Erfahrungen sprechen dagegen. Es finden sich auch mehrere Monate alte Kinder in Babyklappen, was auch gegen die Hoffnung, dass Neugeborene gerettet werden, spricht.

Die Erfahrungen in den Beratungen im Zusammenhang mit anonymen Angeboten und die später aufgeklärten Fälle von Babyklappenkindern belegen, dass sich die Probleme von Frauen, die ihr Kind anonym weggeben, im Prinzip nicht von denjenigen unterscheiden, die regelmäßig im Rahmen regulärer Hilfeangebote in den Einrichtungen vorgetragen und bewältigt werden. Oft haben die Frauen bereits mehrere Kinder und fühlen sich von einem weiteren Kind finanziell oder persönlich überfor-

dert, sie sind unsicher gegenüber den Behörden oder haben Angst vor der legalen Adoption, weil sie befürchten, als Rabenmutter angesehen werden. Oder es geht um Konflikte mit dem Partner, der das Kind nicht will oder mit den Eltern, oder es fehlt einfach eine Krankenversicherung. Die Frauen bzw. Eltern erwarten von den anonymen Angeboten eine schnelle und unkomplizierte Beseitigung ihrer Probleme. Allen diesen Frauen oder Eltern hätte mit den bestehenden legalen Hilfsmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und der regulären Adoption geholfen werden können.

Die scheinbar unlösbaren Probleme haben meist nichts mit dem Verhältnis zum Kind zu tun, sondern haben ihren Grund in der schwierigen wirtschaftlichen oder sozialen Situation des Umfeldes. Die Nutzung der anonymen Angebote ist also in den meisten Fällen nicht die Ablehnung des Kindes, sondern das Kind wird vielfach nur deshalb anonym abgegeben, weil damit die Begleitprobleme vermeintlich gelöst erscheinen. Babyklappe und anonyme Geburt verleiten Mütter bzw. Eltern, die sich in einer schwierigen Situation befinden, zu der Vorstellung, man könne Lebensprobleme mit der anonymen Abgabe des Kindes „aus der Welt schaffen“.

Zum Glück geben viele Frauen ihre Anonymität nach intensiver Beratung auf. Viele der Frauen entscheiden sich dann für ein Leben mit dem Kind, andere geben ihr Kind unter Angabe ihrer Identität zur regulären Adoption frei. Fest steht aber, dass diese Mütter/Eltern keine Anonymität brauchen, sondern im Gegenteil Beratung, Aufklärung und Orientierung und sie brauchen vor allem Schutz vor unbedachten Entscheidungen.

Die anonymen Angebote bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die bestehenden regulären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Die anonymen Angebote wirken im Prinzip auf alle Frauen, die ungewollt schwanger sind und ihr Kind nicht behalten wollen. Es besteht die Gefahr, und geschieht in der Praxis bereits, dass Frauen vorschnell von der neuen und einfacheren „Lösungsmöglichkeit“ Gebrauch machen. Die Angebote der Anonymität schaffen eine Nachfrage bei Frauen und Eltern, die nun wählen zwischen den legalen Hilfeangeboten bzw. einer regulären Adoption und der Adoption „light“. Die

Berufs- und Rechtsfragen

Folgen sind bereits erkennbar: Mitarbeiterinnen von Adoptionsvermittlungstellen berichten, dass zunehmend abgebende Mütter in der Beratung die anonymen Angebote in Erwägung ziehen und sie als Alternative zur regulären Adoption betrachten. Es besteht die Gefahr, dass die anonyme Weggabe eines ungewollten Kindes als legitimes Mittel der Wahl im gesellschaftlichen Bewusstsein etabliert wird. Dieser Trend wird auch durch die verharmlosende und völlig unkritische Berichterstattung in den Medien gefördert, die entweder die regulären Angebote gar nicht erwähnt oder abwertend und sachlich unrichtig darstellt. Das reguläre Adoptionsverfahren wird, wenn es überhaupt als Möglichkeit erwähnt wird, regelmäßig als kompliziertes und langwieriges Verfahren, verbunden mit umfangreichem „Papierkrieg“ und vielen Behördengängen dargestellt. Das ist falsch.

Die in Internetauftritten und in der Diskussion mit Befürwortern immer wieder zu hörende Entschuldigung für die rechtlich unzulässigen Projekte: „Wenn es nur ein einziges gerettetes Kind gibt, hätte es sich schon gelohnt“, ist zynisch. Denn selbst wenn nicht ausgeschlossen werden könnte, dass ein Kind dadurch gerettet wird, rechtfertigt dies nicht, dass viele andere, nicht in ihrem Leben bedrohte Kinder die lebenslange Hypothek der anonymen Herkunft in Kauf nehmen müssen.

Bisherige Gesetzgebungsinitiativen

Eine Legalisierung der anonymen Angebote durch den Gesetzgeber wird nicht erfolgen. Es hat verschiedene Versuche von Bundesländern und von einzelnen Abgeordneten des Bundestages gegeben, die anonymen Angebote zu

legalisieren. Sie sind allesamt an den gravierenden rechtlichen Bedenken und der nicht begründbaren Notwendigkeit, solche Angebote neben den legalen Hilfen zuzulassen, gescheitert.

Zusammenfassung

- Das Anbieten von anonymen Geburten und von Babyklappen ist rechtswidrig.
- Anonyme Angebote lösen keine Probleme, sondern schaffen neue Probleme. Sie sind ungeeignet, weil sie kein Leben retten; sie sind unverhältnismäßig, weil sie lebenslanges Leid für viele Kinder, Frauen und Eltern zur Folge haben und sie sind auch nicht erforderlich, weil Frauen und Kindern selbst in schweren Notlagen auch mit den vorhandenen legalen Hilfsangeboten geholfen werden kann.
- Anonyme Angebote schaffen erst eine Nachfrage, die es bisher nicht gab und sie diskreditieren die legalen sozialen Unterstützungssysteme.
- In akuten Notfällen sichert das allgemeine Notstandsrecht den handelnden Personen und Institutionen Rechtmäßigkeit ihres Handelns zu. Keine Klinik, Hebamme oder Arzt darf eine Frau mit Wehen abweisen, auch wenn diese ihre Identität nicht preisgibt. Hier gilt für alle Beteiligten der Rechtfertigungsgrund des Notstands und das Gebot der Hilfeleistung in der Not. Dieses Notstandsrecht ist Ausnahmerecht und schafft keine Legitimation, anonyme Angebote systematisch zu eröffnen mit der Folge der systematischen Aushebelung von Eltern- und Kindesrechten.
- Ärzte, Hebammen und Krankenschwestern in den Kliniken sollten durch Gespräche und Beistand alles

tun, um Frauen, die meinen, anonym bleiben zu müssen, zu helfen, die legalen diskreten Hilfen in Anspruch zu nehmen, die der Frau ebenfalls Schutz vor ihrem sozialen Umfeld sicherstellen können.

- Anonyme Kinder müssen von denjenigen, die die anonyme Entbindung betreuen, umgehend der Ortspolizei gemeldet werden und sie sollten auch sofort dem Jugendamt gemeldet werden, auch wenn ein freier Träger eingeschaltet ist, der eine Vollmacht der anonymen Mutter vorlegt. Die Jugendhilfe hat dann das weitere zu veranlassen.
- Es besteht kein Mangel an wirksamen legalen Angeboten, diese sind aber oft nicht genug bekannt. Niederschwellige, jederzeit erreichbare diskrete Hilfen für Schwangere und die bestehenden Möglichkeiten der anonymen **Beratung** müssen öffentlich bekannter gemacht werden. Die legalen Hilfsangebote bieten durch die Verpflichtung zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes und der Vertraulichkeit der Frau Schutz vor Nachstellungen aus ihrem eigenen sozialen Umfeld.
- Es muss in der Öffentlichkeit vermittelt werden, dass die Entscheidung der abgebenden Mutter oder der Eltern für eine Adoption eine achtbare und verantwortliche Entscheidung ist, die Respekt verdient.
- Es muss auch bekannter werden, dass die reguläre Adoption kein kompliziertes hochschwelliges bürokratisches Verfahren ist, sondern diskret und unkompliziert abgewickelt werden kann.

Ulrike Riedel
Rechtsanwältin
Bergmannstraße 107
10961 Berlin
Fax: 030 – 69040880



TummyTub[®] das Original

Vorteile für das Baby

- ◆ Badespaß vom 1. Tag bis zu 3 Jahren
- ◆ entspannende Wärme am ganzen Körper
- ◆ stressfreies Baden für das Baby
- ◆ sehr gut geeignet für Frühgeborene
- ◆ ein Entspannungsbad im original TummyTub[®] hilft bei Einschlafstörungen, lindert oder beseitigt Blähschmerzen

Vorteile für die Eltern

- ◆ stressfreies Baden für die Eltern
- ◆ sehr einfache Handhabung
- ◆ leicht zu tragen durch ergonomisch geformte Tragegriffe
- ◆ entspannende aufrechte Haltung beim Baden für die Eltern

Entwickelt und empfohlen von und mit Hebammen, Kinderkrankenschwestern, Ärzten und Psychologen

© DomoVital Vertriebs GmbH · Kolpingweg 4 · 48720 Rosendahl/ Darfeld
Telefon: (0 25 45) 91 96-0 · Telefax: (0 25 45) 91 96-10 · Internet: www.domovital.com · E-Mail: info@domovital.com

